



Anweisungen zum Umgang mit Abfällen auf Baustellen der Stromnetz Berlin GmbH

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstr. 3a
12435 Berlin

www.stromnetz.berlin

Inhalt	Seite	Umgang mit Abfällen
1 Geltungsbereich _____	3	Seite/Umfang 2/6
2 Abfallkataster _____	3	Zuständig Umweltschutz
3 Umgang mit gefährlichen Abfällen und / oder demontierten Anlagenteilen _____	3	Herausgeber Stromnetz Berlin GmbH
3.1 Entsorgungswege und Beförderung _____	3	
3.2 Verwendung bereitgestellter Container oder Behältnisse _____	3	
3.3 Aufforderung zur Bereitstellung & Abholung von Containern oder Behältnissen durch den Auftragnehmer _____	4	
3.4 Abholung von Containern oder Behältnissen _____	4	
3.5 Gefahrguttransporte _____	4	
4 Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen _____	4	
5 Dokumentation der Abfallentsorgung _____	5	
6 Schulung und Sachkunde _____	5	
7 Auftraggeber als Abfallerzeuger _____	5	



1 Geltungsbereich

Die „Anweisungen bei dem Umgang mit Abfällen auf Baustellen der Stromnetz Berlin GmbH“ sind Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer und für die von ihm eingesetzten Subunternehmen verbindlich. Die Anweisungen regeln den Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie demontierter Anlagenteile und sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Anweisungen den in seinem Auftrag tätigen Personen nachweislich zur Kenntnis zu geben und durch Unterschrift zu dokumentieren.

Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die sich aus dieser Anweisung ergeben, sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.

Umgang mit Abfällen

Seite/Umfang
3/6

Zuständig
Umweltschutz

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
Version 3 / 12.01.2022

2 Abfallkataster

Alle anfallenden Abfälle sind durch den Auftragnehmer in einem Abfallkataster zu erfassen. Dieses ist dem Bauleiter bis spätestens 14 Tage nach Vertragsbeginn zu übergeben und bis zum Abschluss der Baumaßnahme wöchentlich fortzuschreiben. Alle demontierten Anlagenteile, insbesondere metallische, bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

3 Umgang mit gefährlichen Abfällen und / oder demontierten Anlagenteilen

3.1 Entsorgungswege und Beförderung

Die Entsorgungswege sowie die Beförderung von gefährlichen Abfällen und demontierten Anlagenteile wird durch das Abfallmanagement des Auftraggebers organisiert bzw. festgelegt.

Für den Umgang mit Boden gilt die beiliegende Anlage 4 „Bodenaushub und mineralische Abfälle bei der Errichtung und Sanierung von Leitungen“.

3.2 Verwendung bereitgestellter Container oder Behältnisse

Demontierte Materialien/Anlagen (Kabel, OVK / KVS, Muffen, usw.) sowie gefährliche Abfälle des Auftraggebers sind gemäß Vermischungsverbot im § 9a KrWG nach Material bzw. Abfallart getrennt zu halten. Diese Materialien sind in bereitgestellte Container oder Behältnisse zu verbringen und dem Abfallmanagement des Auftraggebers (Strategisches Abfallmanagement der Stromnetz Berlin GmbH) anzuzeigen. Die Abholung der Container oder Behältnisse wird durch das Abfallmanagement organisiert.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Abfälle des Auftraggebers getrennt nach Abfallarten nur in die vom Auftraggeber hierfür bereitgestellten Container oder Behältnisse gefüllt werden. Durch fehlerhaft gefüllte Container oder Behältnisse anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3 Aufforderung zur Bereitstellung & Abholung von Containern oder Behältnissen durch den Auftragnehmer

Die Aufforderung seitens des Auftragnehmers bezüglich Container- oder Behältergestellung, -tausch oder -abholung sind an das Postfach

abfallmanagement-strategie@stromnetz-berlin.de

zu senden.

Hierfür ist die elektronische Vorlage des Auftraggebers im Excel-Format (Container-Bestellformular) zu verwenden, welche ausschließlich per E-Mail an die genannten Postfächer zu übermitteln ist.

Die Erstbestellung von Containern hat über den Bauleiter der Stromnetz Berlin GmbH zu erfolgen. Die gültige Version des Container-Bestellformulars im Excel-Format ist beim Bauleiter oder beim Abfallmanagement des Auftraggebers abzufordern.

3.4 Abholung von Containern oder Behältnissen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Abholung eines Containers oder Behältnisses ein verantwortlicher Mitarbeiter anwesend ist, der bestätigt, dass der Inhalt hinsichtlich Abfallart und -menge mit den Angaben auf den Fracht- papieren übereinstimmt. Dem Bauleiter des Auftraggebers oder einem von ihm benannten Vertreter ist der Verbleib der Abfälle schriftlich zu quittieren. Besteht Zweifel an der Richtigkeit der genannten Angaben auf den mitzuführenden Fracht- papieren, darf der Abtransport erst nach Freigabe durch den Bauleiter oder einen von ihm benannten Vertreter erfolgen. Der Bauleiter des Auftraggebers ist berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit verbindliche Weisungen bezüglich der Behandlung von Abfällen zu erteilen.

Die Anlieferung, der Tausch und die Abholung von Containern und Behältnissen ist bspw. über Lieferscheine zu dokumentieren. Dem Bauleiter ist diese Dokumentation monatlich sowie mit Ablauf des Projektes oder vor Ablauf eines Kalenderjahrs, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.5 Gefahrguttransporte

Sollten Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Gefahrgut werden, sind die Regelungen bzw. Vorschriften der GGVSEB sowie des ADR in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gefahrgutbeförderung“ des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung.

4 Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen

Entsorgungswege nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und Transport sind dem Abfallmanagement und dem Bauleiter anzuseigen. Hierfür ist

**Umgang mit
Abfällen**

Seite/Umfang
4/6

Zuständig
Umweltschutz

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
Version 3 / 12.01.2022

das vom Abfallmanagement im Excel-Format bereitgestellte Formblatt zu verwenden. Die Dokumentation sowie zugehörige Transportpapiere sind der Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben.

Sollte dem Auftragnehmer die elektronische Vorlage nicht vorliegen, so ist die im Excel-Format gültige Vorlage beim Abfallmanagement des Auftraggebers unter Verwendung der genannten Postfächer (siehe Ziffer 3.3) abzufordern.

Weiterhin sind „Hinweise zur Entsorgung nicht gefährlicher Bauabfälle im Land Berlin“ (Merkblätter 1 und 4 der Berliner Abfallbehörde) einzuhalten.

Umgang mit Abfällen

Seite/Umfang
5/6

Zuständig
Umweltschutz

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
Version 3 / 12.01.2022

5 Dokumentation der Abfallentsorgung

Die Vorlage der vollständigen Dokumentation bezüglich der Abfallentsorgung durch den Auftragnehmer und die schriftliche Anerkennung durch den Auftraggeber ist Teil der Abnahme.

6 Schulung und Sachkunde

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der für das Bauvorhaben bestellte Fachbauleiter über die notwendigen Sach- und Fachkundenachweise zur Durchführung der beauftragten Arbeiten mit Umgang mit gefährlichen Stoffen (z. B. Sachkunde nach TRGS 519, 521, 524, WHG, DGUV sowie nach Landesbauordnung) und Abfällen (u. a. EfBV, AbfAEV, KrWG, Abfalleinstufung, Umgang mit gefährlichen Abfällen, Abfallerzeuger- und Abfallbesitzerpflichten, abfallrechtliche Überwachung und Nachweispflichten) verfügt.

Die Sach- und Fachkunde ist vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage von Zeugnissen, Zertifikaten etc. nachzuweisen.

Besitzt der Bauleiter diese Sachkenntnisse nicht oder nur teilweise, so gewährleistet der Auftragnehmer, dass das Personal auf der Baustelle durch eine andere verantwortliche Person, die über die vorgenannten Nachweise verfügt, in die jeweiligen Pflichten eingewiesen wird.

7 Auftraggeber als Abfallerzeuger

Für die im Zuge der Auftragsausführung anfallenden Abfälle ist der Auftraggeber Abfallerzeuger. Der Auftragnehmer ist Abfallbesitzer und erfüllt die ihm insoweit nach den einschlägigen Vorschriften und Verordnungen obliegenden Pflichten.

Sollte der Auftraggeber von den zuständigen Behörden oder Dritten als Abfallbesitzer in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis frei.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer notwendige Entsorgungsnachweise elektronisch zur Verfügung.



Weiterhin gilt die beigelegte Unterlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ in der jeweils gültigen Fassung.

**Umgang mit
Abfällen**

Seite/Umfang
6/6

Zuständig
Umweltschutz

Herausgeber
Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabe
Version 3 / 12.01.2022